

militairpflichtigen Unterthanen des hiesigen Amtsbezirks, deren Aufenthaltsort unbekannt ist: A) aus Wehlheiden: 1) Ludwig Ritter, 2) Carl Jungmann, 3) Johannes Dithmar, 4) Ludwig Seebach, 5) Daniel Runoth, 6) Johannes Schiffmann, 7) Johannes Schuchard, 8) Henrich Weber, 9) Ludwig Weber, 10) Friedrich Maurer, 11) Johannes Kersten; B) aus Wäblershausen: 12) George Leonhard, 13) Jost Henrich Butte, 14) Caspar Schreiber, 15) Nicolaus Reubert, 16) Nicolaus Knaust, 17) Moritz Engel, 18) Wilhelm Ziegler; C) aus Kirchbittmold: 19) Werner Volte, 20) Andreas Stollmann, 21) Ludwig Geilhardt; D) aus Rothbittmold: 22) Jacob Loth, 23) Christoph Rüppell, 24) Johannes Wasmuth, 25) Valentin Wasmuth, 26) Jacob Heinzmann, 27) Valentin Holle; E) aus Niederzwehren: 28) Andreas Rehwald; F) aus Oberzwehren: 29) Martin Siebert, 30) Johann Hermann Siebert, 31) Johannes Wildke; G) aus Breitenbach: 32) George Halberstadt; H) aus Ehlen: 33) Johann Conrad Viereck, hierdurch vorgeladen, sich vor dem Ablaufe des Monats December dieses Jahres, so gewiß vor dem unterzeichneten Beamten zu sistiren, und über ihre allenthalbige Qualification zum Militairdienst nach vorgängiger Untersuchung die Entscheidung zu erwarten, als die Zurückbleibenden sich selbst beizumessen haben, daß ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, wegen dessen Verabfolgung den Verwandten und Vormündern bereits bei Strafe doppelter Zahlung das Nöthige aufgegeben worden ist, als dem Staate versallen, betrachtet und eingezogen werde.

Wilhelmshöhe, am 17. April 1819.

Kurfürstl. Hessisches Justiz-Amt hier selbst.
Neuber.

5. Johann Henrich Barth, Sohn des verstorbenen Einwohners Valentin Barth von Hattenbach, hiesigen Amtes, ist vor geraumen Jahren in die Fremde gegangen, und hat nichts von sich hören lassen. Seine hinterlassene einzige Schwester, des verstorbenen Joh. Heinrich Wos zu Hattenbach zweite Ehefrau, Anna Martha geb. Barth, hat während vielen Jahren die Zinsen ihres obigen Bruders zurückgelassenen, in 35 Rthlr. annoch bestehenden solenden Vermögens gezogen, ihren obgenannten Ehemann in den Ehepacten zu ihrem Universal-Erben eingesetzt, und dessen Kinder, nämlich des Lazeldhners Heinrich Thau Ehefrau geborne Wos zu Gerodorf und die nun verstorbene Ehefrau des Jacob Schade geborne Wos zu Hattenbach substituirt. Da nun besagte hinterbliebene Erben den Nachlaß des obigen Johann Henrich Barth, welcher, vermöge beigebrachten Kirchenbuchs-Extract, am 12. April 1743 getauft, mithin das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat, in Anspruch genommen und um Extradition desselben gebeten haben; als wird besagter Johann Henrich Barth oder dessen hinter-

bliebene Leibes-Erben und alle diejenigen, welche gerechte Ansprüche an dessen Nachlaß zu haben glauben, hiermit edictaliter vorgeladen, in termino den 21. Mai k. J., Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der bemeldete Barth für todt erklärt und dessen Vermögens-Nachlaß an obgedachte Wos'sche Kinder verabfolgt werden soll.

Niederaula, am 28. August 1818.

K. H. Justiz-Amt dahier. Der Amtmann Buch.

Vorladung der Gläubiger.

1. Alle diejenigen, welche an dem hiesigen Schuhmacher Henrich Herrmann und dessen Ehefrau Anne Elisabeth geb. Finck Forderungen aus dem einen oder andern Grund zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, den 8. Junii d. J., Morgens 9 Uhr, vor hies. am unterzeichneten Justiz-Amt zu erscheinen und ihre Forderungen zu Protocoll zu geben und rechtlich zu begründen, widrigenfalls aber sich der ohnfehlbaren Präclusion zu gewärtigen. Homberg, am 19. März 1819.
Kurf. Hess. Justiz-Amt das. K. Leyenstauer.
In fidem Limberger.
2. Gegen den Schulzen Christoph Günther in Marzhäusen haben sich so viele Gläubiger erhoben, daß, besonders bei der bestrittenen Qualität seiner Grundbesitzungen, höchst wahrscheinlich eine Insufficienz des Vermögens zur Deckung der Schulden hervor gehen wird, und schon jetzt vorsorglich die Sequestration der Einkünfte aus dem Guthe desselben, welches nach dessen Behauptung ein Erbzinsguth, nach der Behauptung des königlich hannoverschen Klosters Mariengarten aber, ein Erbmeierguth ist, hat erkannt werden müssen. Zur nähern Untersuchung des status activorum et passivorum, so wie zugleich zum Versuch der Güte, wird deshalb Termin auf den 19. Junii d. J. bestimmt, in welchem die Gläubiger des genannten Schulzen Günther ihre Forderungen zu liquidiren, zu begründen und sich auf die Vergleichs-Vorschläge zu erklären oder zu gewärtigen haben, daß sie dem Beschluß der Erschienenen für beitretend angesehen werden.
Witzenhausen, am 19. April 1819.
Kurfürstl. Justiz-Amt hier selbst. Plümcke.
In fidem Kaufsch.
3. Alle sowohl bekannte als unbekannt Gläubiger des Ernst Holland und dessen Ehefrau Christina Barbara geborne Erle dahier, werden hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen in termino den 19. Mai dieses Jahrs, bei Strafe des Ausschlusses damit, zu profitiren und gehörig zu begründen, auch zugleich des Versuchs eines Vergleichs zu gewärtigen, da der Erlös aus den verkauften Grundstücken